

21. März 2022



CORONA UPDATE

zur Gestaltung
kirchlichen Lebens

Die notwendigen Voraussetzungen für einen wirksamen Infektionsschutz unterliegen ebenso wie die von Bund und Ländern verantworteten Regelungen einer ständigen Veränderung. Das betrifft auch die vielfältigen Gottesdienstangebote und anderen Gemeindeveranstaltungen in der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Mit der am 18.03.2022 von Bundestag und Bundesrat verabschiedeten Änderung des Infektionsschutzgesetzes sind wesentliche Schutzmaßnahmen und Einschränkungen des öffentlichen Lebens zurückgenommen worden. Es obliegt nun den Ländern, mit Blick auf das regionale Infektionsgeschehen ggf. weitergehende Schutzbestimmungen für ihren Bereich zu erlassen.

Zugleich verläuft das Infektionsgeschehen weiterhin sehr dynamisch. Dabei gibt es wesentliche **Unterschiede zu früheren Phasen der Pandemie:**

- Trotz sehr hoher 7-Tage-Inzidenzen bleibt die **Zahl der schweren Verlaufsfälle**, die einer intensivmedizinischen Behandlung bedürfen, **vergleichsweise niedrig**. Eine Überlastung der intensivmedizinischen Kapazitäten scheint bis auf Weiteres ausgeschlossen.
- Das **aktive wie das passive Übertragungsrisiko von unimmunisierten und immunisierten Personen** hat sich im Gefolge der Omikron-Variante einander **angenhöhert**. Auch wer immunisiert ist, kann leicht an Corona erkranken und das Virus an Dritte weitergeben. Allerdings bleibt der deutlich bessere Schutz vor einem schweren Krankheitsverlauf das zentrale Argument für eine Impfung.
- Die Aussagekraft von Antigen-Schnelltests variiert je nach Hersteller und Testzeitpunkt stark und ist deshalb erheblich eingeschränkt. PCR-Tests, die eine verlässliche Aussage über eine vorliegende Infektion zulassen, stehen nur eingeschränkt zur Verfügung.

Das Land Nordrhein–Westfalen hat zunächst für die Zeit vom 19. März bis zum 2. April 2022 eine aktualisierte Coronaschutzverordnung erlassen, die eine Reihe von bisher geltenden Regelungen übergangsweise in Kraft lässt. Insbesondere das Tragen von Masken in Innenräumen wird als wirksamer Infektionsschutz im Regelfall weiterhin vorgesehen.

Die folgenden Empfehlungen tragen der veränderten Situation Rechnung. Im Blick auf Gottesdienste und Versammlungen zur Religionsausübung sehen sie keine vom Immunisierungsstatus abhängigen Zugangsbeschränkungen mehr vor, wohl aber wirksame Maßnahmen des Infektionsschutzes (Masken, Abstand, Hygiene, Lüften).

Mit diesen Vorgaben kommt die EKvW ihrer Verpflichtung nach, in Gottesdiensten und Versammlungen zur Religionsausübung ein der Coronaschutzverordnung NRW vergleichbares Schutzniveau sicherzustellen (vgl. § 2 (7) CoronaSchVO).

Wir sind den Verantwortlichen in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen dankbar, dass sie weiterhin in Auseinandersetzung mit diesen Empfehlungen verantwortlich eigene Entscheidungen treffen.



Ulf Schlüter, Theologischer Vizepräsident

INHALT

Corona-Schutzempfehlungen in der Evangelischen Kirche von Westfalen	4
Grundsätzliches	5
Empfehlungen für Gottesdienste in Innenräumen	7
Schnelltests und PCR-Test	8
Überprüfung von Zertifikaten	9
Abendmahl	10
Freiluftgottesdienste	10
Trauerfeiern	11
Offene Kirche	11
Kirchenmusik	12
Kinder- und Jugendarbeit	14
Übernachtungen	15
Konfirmandenarbeit	15
Gremien (Presbyterium, Ausschüsse etc.)	16
Veranstaltungen/Gruppen und Kreise	16
Kontroll- und Dokumentationspflicht für Arbeitgeber	18
Organisation der 3G-Kontrolle bei Pfarrerinnen und Pfarrern	19

GRUNDSÄTZLICHES

Es gilt die Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) in der ab 19. März 2022 gültigen Fassung.

Die Kirchen und Religionsgemeinschaften orientieren sich bei den von ihnen aufzustellenden Regelungen für Gottesdienste und andere Versammlungen zur Religionsausübung an den entsprechenden Regelungen der CoronaSchVO.

Kreise und Städte können im Einzelfall auch für den kirchlichen Bereich Regelungen zum Infektionsschutz erlassen, die über die Vorschriften der CoronaSchVO hinaus gehen (§7 Abs. 2).

Die Regeln ermöglichen und intendieren eigenverantwortliches Handeln. Zugleich ist „jede in die Grundregeln des Infektionsschutzes einsichtsfähige Person“ verpflichtet, sich so zu verhalten, „dass sie sich und andere keinen unangemessenen Infektionsgefahren aussetzt.“

Soweit für bestimmte Situationen weiterhin Zugangsvoraussetzungen vorgesehen sind, müssen Nachweise kontrolliert werden. Zur Überprüfung digitaler Impfzertifikate soll dabei die vom Robert Koch-Institut herausgegebene CovPassCheck-App verwendet werden, so das Land NRW. Zudem ist mindestens im Rahmen angemessener Stichproben auch ein Abgleich der Nachweise mit einem amtlichen Ausweispapier vorzunehmen.

Verstöße gegen die CoronaSchVO und die damit zusammenhängenden Verordnungen werden als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeldern belegt.

Die CoronaSchVO enthält Hinweise

- zu **Testverfahren** und zur **Gültigkeit von Testungen** (§ 2 (8a) und (10) CoronaSchVO)
 - Getestete Personen im Sinne der CoronaSchVO (§ 2 Absatz 8 a) sind Personen, die über ein nach der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung bescheinigtes negatives Ergebnis eines höchstens 24 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltests oder eines von einem anerkannten Labor bescheinigten höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests verfügen.
 - Schülerinnen und Schüler –auch soweit sie bereits volljährig sind –gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen. Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt.

- zu gültigen **Immunisierungen** (§2 (8) und (9) CoronaSchVO)
 - Immunisierte Personen im Sinne dieser Verordnung sind vollständig immunisierte und gene-sene Personen gemäß § 22a Absatz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes der Anlage 2 zu dieser Verordnung.
 - Im Rahmen dieser Verordnung sind den immunisierten Personen gleichgestellt
 1. Kinder und Jugendliche bis zum Alter von einschließlich 17 Jahren sowie
 2. Personen, die über ein ärztliches Attest verfügen, demzufolge sie derzeit oder bis zu einem Zeitpunkt, der höchstens sechs Wochen zurückliegt, aus gesundheitlichen Gründen nicht gegen COVID-19 immunisiert werden können, wenn sie über einen negativen Testnachweis nach Absatz 8a Satz 1 verfügen oder nach Absatz 8a Satz 2 oder 3 als getestet gelten.

Wo der CoronaSchVO gemäß weiterhin die **Einhaltung von Zugangsregeln** (3G/2G) erforderlich ist (zum Beispiel Kirchenmusik), soll durch einen Beschluss des Presbyteriums geregelt werden, wie die Einhaltung der Zugangsvoraussetzungen überprüft wird (siehe oben).

GRUNDSÄTZLICHE EMPFEHLUNG FÜR ALLE BEREICHE DES KIRCHLICHEN LEBENS

Menschen, die an sich selbst Krankheitssymptome beobachten, werden dringend gebeten, von dem Besuch eines Gottesdienstes oder einer anderen Gemeindeversammlung abzusehen und der Ansammlung von Menschen fernzubleiben.

EMPFEHLUNGEN FÜR GOTTESDIENSTE IN INNENRÄUMEN

Keine Zugangsbeschränkung – Maskenpflicht, Abstands- und Hygienegebot, Belüftung

Mit Blick auf die grundlegend veränderten rechtlichen Bedingungen und die ebenso veränderte Entwicklung des Infektionsgeschehens (siehe oben) wird den Gemeinden empfohlen, **bei Gottesdiensten und Versammlungen zur Religionsausübung auf Zugangsbeschränkungen und -kontrollen auf der Grundlage des Immunitäts- oder Teststatus zu verzichten (Entfall 3G oder 2G-Regeln).**

Gleichwohl wird weiterhin nachdrücklich empfohlen, auf **hinreichende Abstände zwischen den Besuchenden** und das durchgehende **Tragen von Mund-/Nasenschutz, nach Möglichkeit FFP2-Masken** zu achten. Zudem sind die bekannten **Hygienemaßnahmen** (Möglichkeiten zur Händedesinfektion etc.) einzuhalten.

Wo immer möglich, sind **Gottesdienst- und Versammlungsräume regelmäßig und gründlich zu lüften.**

Angesichts der anhaltend hohen Zahl von Infizierten bleibt der Hinweis auf **Gottesdienste in den Medien und im Internet** von Bedeutung. Die EKD bietet einen Überblick über zahlreiche digitale Gottesdienstangebote via Radio, Fernsehen, Livestream und Social Media. Digitale Angebote aus dem Bereich der westfälischen Landeskirche finden sich hier.



ABENDMAHL

Die Feier des Abendmahls ist unter Einhaltung der geltenden Schutz- und Hygienemaßnahme möglich. Praktische Tipps zur Umsetzung gibt die Publikation „Abendmahl feiern – praktisch (in Zeiten von Corona)“.



Abendmahl feiern – praktisch (in Zeiten von Corona)

<http://ekvw.de/abendmahlcorona>

FREILUFTGOTTESDIENSTE

Für Freiluftgottesdienste gelten künftig keine Beschränkungen und Auflagen.

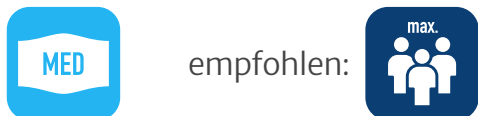
TRAUERFEIERN

Bei gottesdienstlichen Trauerfeiern ist in Entsprechung zu § 4 (1) 10. CoronaSchVO bis auf Weiteres der Zugang nur immunisierten oder getesteten Personen zu gestatten (3G-Regel plus Maskenpflicht).



OFFENE KIRCHE

Für Besucherinnen und Besucher gilt die Maskenpflicht (medizinische Maske) in Innenräumen. Bei höherem Besucheraufkommen wird die Beschränkung des Zugangs auf eine festzulegende Höchstzahl von Personen empfohlen.



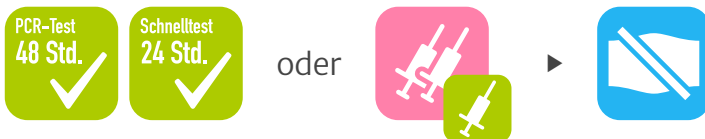
KIRCHENMUSIK

Die aktuelle, zunächst noch bis zum 2. April 2022 geltende „Grundregel“ für Kirchenmusik unter Corona-Bedingungen lautet: Mit Maske 2G (*immunisiert oder genesen*), ohne Maske 2G+ (*immunisiert und getestet, genesen und getestet oder immunisiert und geboostert*). Dazu sind folgende Einzelpunkte zu beachten:

- Die CoronaSchVO (§ 3 Absatz 1 Satz 2) sieht für **Konzerte und musikalische Aufführungen** die 2G-Regel vor, nach der nur immunisierte oder genesene Personen als Mitwirkende zugelassen sind. Für diese gilt grundsätzlich die Maskenpflicht; Ausnahmen davon sind nur möglich bei 2G+ (*immunisiert und getestet, genesen und getestet oder immunisiert und geboostert*).



- In Analogie zu § 3 (2) Satz 13 und § 4, Absatz 3 Satz 5 CoronaSchVO können die Ausführenden auf das **Tragen von Masken** bei Aufführungen und Proben nur dann **verzichten, wenn zusätzlich ein zertifizierter Antigen- oder PCR-Test vorliegt** oder sie über eine **Auffrischungsimpfung** verfügen.



- Da **Bläserinnen und Bläser** beim Musizieren keine Masken tragen können, gilt für sie wie auch für das maskenfreie Singen im Chor und vergleichbare künstlerische Tätigkeiten generell die 2G+-Regel (*immunisiert und getestet, genesen und getestet* oder *immunisiert und geboostert*).



- Kinder und Jugendliche bis zum Alter von einschließlich 17 Jahren sind immunisierten Personen gleichgestellt (§ 2 Absatz 8), Schülerinnen und Schüler gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen darüber hinaus als getestete Personen (§ 2 Absatz 8a). Die musikalische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in diesem Alter ist daher nicht mit weiteren Auflagen verbunden. Die Leitungen sollen auf verantwortliche Weise Abstände und Raumlüftung an die Situation anpassen.
- Für Besucherinnen und Besucher kirchenmusikalischer Aufführungen gilt im Zeitraum bis zum 2. April 2022 die 3G-Regel (*immunisiert, genesen* oder *getestet*). Darüber hinaus gilt in Innenräumen Maskenpflicht. Beträgt die Besucherzahl weniger als 1000 Personen und erfüllen diese außerdem die 2G+Regel, ist das Maskentragen zwar sinnvoll, aber nicht verpflichtend.



- Eine feste Begrenzung der Teilnehmendenzahl ist nicht vorgegeben, sondern eine verantwortliche Anpassung an die Raumgröße sowie regelmäßiges Lüften.

KINDER- UND JUGENDARBEIT

Im Interesse von Kindern und Jugendlichen werden alle im Rahmen der aktuellen Corona-Schutzverordnung möglichen Präsenz-Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche angeboten (einschließlich der Kinderchor-Arbeit). Kindergottesdienste sind Teil des gottesdienstlichen Lebens und fallen unter die Freiheit der Religionsausübung. Zugangsbeschränkungen aufgrund von Immunisierung oder Test sind mit Wirkung vom 20. März 2022 entfallen. In Innenräumen gilt die Maskenpflicht.



ÜBERNACHTUNGEN

Die Teilnahme an Beherbergungsangeboten, touristischen Busreisen sowie Kinder-, Jugend- und Familienerholungsfahrten ist bis auf Weiteres nur immunisierten oder negativ getesteten Personen gestattet (2G, § 4 (1) 15. CoronaSchVO). Nicht immunisierte Personen müssen bei der Anreise und je nach Ablauf von vier Tagen erneut ein negatives Testergebnis vorlegen. Alternativ ist ein gemeinsam beaufsichtigter Selbsttest durchzuführen.



KONFIRMANDENARBEIT

Für die Konfirmandenarbeit als Teil der Jugendarbeit ist die Zugangsbeschränkung (3G) entfallen. Das Maskengebot in Innenräumen bleibt bestehen.



GREMIEN UND BILDUNGSANGEBOTE

Bis zum 2. April 2022 gilt weiterhin die **3G-Regel und die Maskenpflicht (in Innenräumen)**. Ab dem 2. April 2022 entfällt voraussichtlich die 3G-Regel (siehe § 4 (1) 9. CoronSchVO). Die vorgenannte Regelung gilt **auch für berufliche sowie schulische und hochschulische Bildung, Integrationskurse und Selbsthilfeangebote** (siehe § 4 (1) 2. CoronaSchVO). Darüber hinaus gelten 3G-Regel und Maskenpflicht in Innenräumen für alle Veranstaltungen, die nicht zur schulischen, hochschulischen, beruflichen und politischen Bildung oder zum Bereich der Integrationsangebote und der Selbsthilfe zählen. Dies betrifft die meisten gemeindlichen Veranstaltungen (Gruppen und Kreise). Vorausgesetzt wird in Innenräumen stets regelmäßiges Lüften und der Raumgröße angepasstes Verhalten.



INFEKTIONSSCHUTZ AM ARBEITSPLATZ


Mit der am 20. März 2022 in Kraft getretenen SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung sind künftig „Basisschutzmaßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz“ auf der Grundlage eines betrieblichen Hygienekonzepts durch den Arbeitgeber festzulegen und umzusetzen.

Zugangsvoraussetzungen gemäß Immunisierungs- oder Teststatus entfallen, damit auch alle Kontroll- und Dokumentationspflichten.

Bei der Aufstellung der Hygienekonzepte sind insbesondere zu prüfen:

- Wöchentlich kostenfreie Tests
- Verminderung betriebsbedingter Personenkontakte
- Bereitstellung medizinischer Gesichtsmasken

Ferner hat der Arbeitgeber den Beschäftigten zu ermöglichen, sich während der Arbeitszeit gegen Corona impfen zu lassen.



**Die landeskirchlichen Corona-Empfehlungen
werden laufend aktualisiert und ergänzt.
Daher bitten wir Sie, regelmäßig auf die Corona-Seite
der Landeskirche zu schauen.**